

**RICHTLINIEN
zur Förderung der Ludwigshafener
Sportvereine
-Sportförderrichtlinien-**

Beschluss des Stadtrates vom 13.07.1992

geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 15.05.2000

geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 15.12.2003

geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 10.12.2007

geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 07.12.2015

INHALTSÜBERSICHT

1. Allgemeines
2. Zuwendungen zur Förderung des Jugendsports / der Jugendkomponente
3. Zuwendungen für Baumaßnahmen
4. Zuwendungen zur Unterhaltung vereinseigener Sportstätten
5. Zuwendungen zu anfallenden Benutzungsentgelten
6. Zuwendungen für geleistete Ausbaubeiträge und Gebühren für Oberflächenentwässerung
7. Zuwendungen bei Vereinsjubiläen
8. Inkrafttreten

1. Allgemeines

- 1.1 Ziel dieser Richtlinien ist es, insbesondere den Vereinssport bei seinem lobenswerten Bemühen, allen Menschen in unserer Stadt eine sportliche Betätigung zu ermöglichen, sowohl ideell als auch finanziell zu unterstützen.

Die Förderung nach diesen Richtlinien soll gleichzeitig die Eigeninitiative der Sportvereine anregen. Eine angemessene Eigenleistung der Vereine ist daher Voraussetzung für jegliche Maßnahmen der Stadt.

- 1.2 Gefördert wird nur der Amateursport. Das heißt, dass die zu fördernden Vereine nach ihrer Vereinssatzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen müssen.
- 1.3 Die finanzielle Sportförderung wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Die Höhe der Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt und es bedarf der Zustimmung der Aufsichts- und Dienstleitungsdirektion (ADD) zum städtischen Haushalt. Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht.
- 1.4 Der Zuwendungsempfänger hat die Verwendung der Mittel auf Verlangen nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung zu überprüfen.
- 1.5 Finanzielle Leistungen werden grundsätzlich nur für die in diesen Richtlinien genannten Zwecke und auf Antrag gewährt.

In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich. Darüber entscheidet bei Beträgen bis zu 2.500,00 € die Verwaltung und bei Beträgen über 2.500,00 € der Sportausschuss.

- 1.6 Gefördert werden alle Ludwigshafener Sportvereine, die
1. dem Ludwigshafener Sportverband angeschlossen und
 2. bei dem Bereich Sport gemeldet sind, sowie
 3. die Mindestmitgliedsbeiträge des Sportbundes Pfalz für Erwachsene, Jugendliche und Schüler erheben.
- 1.7 Auch auf Sportfachverbände, die in Ludwigshafen Sportanlagen unterhalten, welche vorrangig von Ludwigshafener Vereinen kostenlos genutzt werden, ist die Ziffer 4 dieser Richtlinien anwendbar.
- 1.8 Aus haushaltstechnischen Gründen sind folgende Termine zu wahren:

30. September eines jeden Jahres

Anträge für Zuwendungen zu Neubau-, Erweiterungs- und Verbesserungsarbeiten sowie Instandsetzungen von Vereinsanlagen für das Folgejahr.

31. März eines jeden Jahres

Anträge auf alle jährlich wiederkehrende Zuwendungen nach Ziffern 2, 4, 5 und 6 dieser Richtlinien. Später eingehende Anträge können im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Dem Zuwendungsantrag nach Ziffer 3 ist eine ausführliche Beschreibung und soweit möglich Pläne bzw. Abbildungen und ein Gesamtfinanzierungsplan beizufügen.

2. Zuwendungen zur Förderung des Jugendsports/ Jugendkomponente

- 2.1 Auf Antrag gewährt die Stadt den Sportvereinen für ihre bis zu 18 Jahre alten Mitglieder eine Zuwendung zur Förderung der Jugendarbeit. Berechnungsgrundlage ist die Bestandserhebung des Vorjahres des Sportbundes Pfalz. In begründeten Sonderfällen kann der Nachweis auch unmittelbar bei dem Bereich Sport geführt werden.
- 2.2 Die Gewährung von Jugendzuwendungen wird an die Voraussetzung geknüpft, dass der Empfänger seinen Beitritt zur rheinland-pfälzischen Rahmenvereinbarung nach § 72 a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen erklärt hat, sofern in seinem Auftrag Personen ehren- oder nebenamtlich tätig sind, deren Tätigkeit von der Rahmenvereinbarung erfasst wird.
- 2.3 Aus der Zuwendung für die Jugend sind alle Anschaffungen für Sportbekleidung, Bälle, Hand- und Verbrauchsgüter sowie Fachschrifttum zu bestreiten. Fördermöglichkeiten nach dem Jugendhilfegesetz bleiben von diesen Richtlinien unberührt.
- 2.4 Der Vorsitzende des Vereins hat dem Bereich Sport durch seine Unterschrift zu bestätigen, dass die Zuwendung ausschließlich für die Jugendarbeit verwendet wird.
- 2.5 Zuwendungen für die Jugend werden wie folgt gewährt:
 - 2.5.1 Vereine mit einem Jugendanteil von über 40 Prozent an der Gesamtmitgliederzahl erhalten pro jugendlichem Mitglied 8,45 €.
 - 2.5.2 Vereine mit einem Jugendanteil zwischen 30 und 40 Prozent an der Gesamtmitgliederzahl erhalten pro jugendlichem Mitglied 7,60 €.
 - 2.5.3 Vereine mit einem Jugendanteil zwischen 20 und 30 Prozent an der Gesamtmitgliederzahl erhalten pro jugendlichem Mitglied 6,80 €.
 - 2.5.4 Vereine mit einem Jugendanteil zwischen 10 und 20 Prozent an der Gesamtmitgliederzahl erhalten pro jugendlichem Mitglied 5,95 €.
 - 2.5.5 Vereine mit einem Jugendanteil unter 10 Prozent der Gesamtmitgliederzahl erhalten pro jugendlichem Mitglied 5,05 €Anträge sind ausschließlich mit dem Formblatt des Bereiches Sport zu stellen.

3. Zuwendungen für Baumaßnahmen

- 3.1 Die Stadt gewährt den Sportvereinen Zuwendungen zu Neubau-, Erweiterungs- und Verbesserungsarbeiten sowie Instandsetzungen vereinseigener Sportstätten.
- 3.2 Gefördert werden nur Maßnahmen, die mit der aktiven Sportausübung unmittelbar verbunden sind. Ausgeschlossen sind demzufolge Clubräume, Wohnungen, Geschäftsräume, Parkplätze, Umfriedungen und Zugangsstraßen.

Falls keine Anträge beim Land Rheinland-Pfalz oder dem Sportbund Pfalz gestellt wurden, werden von dem Bereich Sport die zuwendungsfähigen Kosten festgesetzt. Jeder Verein kann grundsätzlich nur für eine Maßnahme eine Baukostenzuwendung im laufenden Haushaltsjahr beantragen.

- 3.3 Hat der Verein gleichzeitig einen Antrag auf Förderung beim Land Rheinland-Pfalz nach dem Sportförderungsgesetz (VV-Sportanlagen-Förderung) gestellt, so gelten auch für die Stadt nur die von dort anerkannten zuwendungsfähigen Kosten.
- 3.4 Die städtische Baukostenzuwendung kann betragen:
1. Bei Maßnahmen mit Kosten von mindestens 2.000,00 € bis maximal 75.000,00 € bis zu einem Drittel der zuwendungsfähigen Kosten.
 2. Bei Maßnahmen über 75.000,00 €, die über das Sportförderungsgesetz des Landes (VV-Sportanlagen-Förderung) abgewickelt werden, bis zu 40% der jeweils zuwendungsfähigen Kosten.
 3. Die Gesamtkostenhöchstgrenze einer Maßnahme im sogenannten Sonderprogramm des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz beträgt derzeit 75.000,00 €. Sollte die Höchstgrenze abgesenkt oder angehoben werden, sind die Kosten entsprechend der Vorgaben des Landes anzupassen.
 4. Gewährt das Land Rheinland-Pfalz bei bestimmten Maßnahmen pauschalierte Zuwendungen, so kann die Stadt die Maßnahme in gleicher Höhe wie das Land fördern.

Dies gilt jedoch nicht beim Ausbau von Sondersportanlagen. In diesen Fällen entscheidet der Sportausschuss, ob und ggf. in welcher Höhe eine Zuwendung gewährt werden kann.

- 3.5 Für bereits begonnene oder fertiggestellte Baumaßnahmen werden grundsätzlich keine Zuwendungen gewährt.

4. Zuwendungen zur Unterhaltung vereinseigener Sportstätten

4.1 Auf Antrag gewährt die Stadt Sportvereinen Zuwendungen zur Unterhaltung und Pflege vereinseigener Sportstätten.

4.2 Voraussetzungen für die Gewährung sind:

4.2.1 Der Verein ist Eigentümer oder Besitzer der Sportanlage oder der Verein verfügt über einen langfristigen Miet- oder Pachtvertrag.

4.2.2 Die Sportstätte liegt in unserem Stadtgebiet und die Mehrheit der Vereinsmitglieder sind Ludwigshafener Einwohner.
Vereine, die wegen hier fehlender Möglichkeiten ihre Sporteinrichtungen außerhalb des Stadtgebietes betreiben (z.B. Segelflugsport, Skisport, Wassersport) erhalten ebenfalls Zuschüsse, wenn die Mehrheit der Mitglieder in Ludwigshafen am Rhein wohnen.

4.2.3 Die Sportstätte entspricht in Aufbau, Größe und Einrichtung den Wettkampfbestimmungen des jeweiligen Fachverbandes.

4.2.4 Die Sportstätte ist in einem ordnungsgemäßen Zustand.
Diese Feststellung trifft im Bedarfsfalle der Bereich Sport.

4.2.5 Der Verein verpflichtet sich, seine Sportstätte im Bedarfsfalle auch für die Schulen der Stadt zur Verfügung zu stellen, soweit durch eigene Nutzung eine volle Auslastung der Anlagen nicht bereits gegeben ist.

4.3 Die Höhe der jährlichen Zuwendungen beträgt für:

4.3.1 Hartplätze und Leichtathletikanlagen (Tennenbelag) ohne Beregnungsanlage
je m² nutzbare Sportfläche € 0,28
(darunter fallen auch eingezäunte Liegeflächen in vereinseigenen Schwimmbädern).

4.3.2 Rasenplätze, Hartplätze und Leichtathletikanlagen (Tennenbelag) mit Beregnungsanlage
je m² nutzbare Sportfläche € 0,55

4.3.3 Kunststoff- und Kunststoffrasenplätze
je m² nutzbare Sportfläche € 0,28

4.3.4 Umkleide- und Duschräume je m² € 5,40

4.3.5 Bootshäuser und Flugzeughallen
je m² Unterstellfläche € 3,60

4.3.6 Turn- und Sporthallen, Fitness-, Gymnastik- und Konditionsräume
je m² nutzbare Sportfläche € 9,00

4.3.7 Reithallen
je m² nutzbare Sportfläche € 4,95

4.3.8 Schießsportanlagen je Schießstand	€	11,70
4.3.9 Unterhaltungskosten von Tennisanlagen je Tennisplatz	€	247,50
(Höchstbetrag der Zuwendung)	€	2.722,50
4.3.10 Betriebskosten von Trainingsbeleuchtungen für Außensportanlagen		
* bis zu einer Leuchtstärke von 5.000 W	€	475,20
* bis zu einer Leuchtstärke von 10.000 W	€	818,40
* bis zu einer Leuchtstärke von 15.000 W	€	1.162,70
* bis zu einer Leuchtstärke von 20.000 W	€	1.505,90
* bis zu einer Leuchtstärke von 25.000 W	€	1.717,10
* bis zu einer Leuchtstärke von 30.000 W	€	2.192,30
* bei einer Leuchtstärke über 30.000 W	€	2.535,50

Alle Anträge sind mit einem Vordruck des Bereiches Sport einzureichen.

- 4.4 Bei der Berechnung der Zuwendungen werden Mieteinnahmen aus den Überlassungen vereinseigener Sportstätten für den Schulsport nicht berücksichtigt.
- 4.5 Die Festlegung der „nutzbaren Sportfläche“ trifft der Bereich Sport.
- 4.6 Alle in diesen Richtlinien nicht genannten Außensportanlagen sind als Sondersportanlagen zu betrachten. Für diese können nur Zuwendungen gewährt werden, wenn dem Bereich Sport Nachweise über angefallene Unterhaltungs- und Pflegekosten vorgelegt werden. Über die Höhe einer solchen Zuwendung entscheidet bei Beträgen bis zu 2.500,00 € die Verwaltung und bei Beträgen über 2.500,00 € der Sportausschuss.

5. Zuwendungen zu anfallenden Benutzungsentgelten

- 5.1 Vereinen, die über eigene Sportstätten nicht verfügen und deshalb gegen Entgelt die Anlagen Dritter nutzen, kann, wenn die Stadt geeignete Anlagen nicht zur Verfügung hat, hierzu eine Zuwendung gewährt werden.
- 5.2 Die Zuwendung kann maximal 25 Prozent der anfallenden Mietkosten (Kaltmiete) bis zu einem Höchstbetrag von 2.000,00 € betragen. Mit der Antragstellung muss der Verein einen aktuellen Mietvertrag vorlegen.

6. Zuwendungen für geleistete Ausbaubeiträge und Gebühren für Oberflächenentwässerung

Die Stadt gewährt den Vereinen eine Zuwendung in Höhe von 80 Prozent der für die vereinseigenen Sportanlagen geleisteten Ausbaubeiträge bzw. Gebühren für Oberflächenentwässerung.

Die Auszahlung erfolgt jährlich auf formlosen Antrag beim Bereich Sport. Die Zuwendung errechnet sich aufgrund der Beiträge und Gebühren des Vorjahres.

7. Zuwendungen bei Vereinsjubiläen

Aus Anlass von "echten" Vereinsjubiläen (alle 25 Jahre) gewährt die Stadt jedem Verein auf Antrag eine Jubiläumszuwendung in Höhe von 100,00 €.

Andere Vereinsjubiläen werden nicht bezuschusst.

8. Diese Richtlinien treten am 01.01.2016 in Kraft.